

sondere Verfügungen treffen. In diesem Sinne kann der Ehevertrag, welcher lediglich zur Beurtheilung des weltlichen Richters gehört, an dieser Stelle kein Gegenstand der Erörterung sein. (Vgl. Trid. Sess. XXIV, c. 12; Bened. XIV. De Synodo dioec. 9, 9, 4; Lettera di S. S. Pio IX. al Re di Sardegna, 9 Settembre 1852; Scheeben, Mysterien des Christenth., Freiburg 1864, 572 ff.; Phillips, Lehrbuch des Kirchenr. 929 ff.) [(v. Moy) Bellesheim.]

Ehre (honor) wird unter den vier Hauptklassen der menschlichen Güter an dritter Stelle, nach den Gütern der Seele (bona spiritualia) und den Gütern des Leibes (bona corporis) genannt. Gewöhnlich hält man Ehre und guten Namen (i. d. Art.) nicht genauer auseinander; gleichwohl besteht zwischen beiden ein wirklicher Unterschied. Die gute Meinung oder das günstige Urtheil Anderer über unsere natürlichen oder erworbenen, insbesondere sittlich guten Eigenschaften wird als guter Ruf oder guter Name (fama) bezeichnet. Der mündliche Ausdruck dieses Urtheils ist Lob, der factische Ehre im engeren Sinne. Unter Ehre versteht man daher die äußere, durch Worte, Zeichen oder Handlungen kundgegebene Bezeugung der dem Nächsten wegen seiner Tugenden und Vorzüge gebührenden inneren Achtung und Werthschätzung (S. Thom. Aqu. 2, 2, qu. 103, a. 1). Die Ehre wird unterschieden in eine private oder persönliche und in eine Amts- und Standesehre, je nachdem sie der Person oder der gesellschaftlichen Stellung des Nächsten gezollt wird. Denn nicht bloß die bürgerliche, sondern auch die kirchliche Auctorität erkennt das Princip an, einzelne Stände mit besonderen Ehren zu umgeben und diesen Ehren in Symbolen, Titeln u. s. w. Ausdruck zu geben. Da Ehre und guter Name nicht ganz identisch sind, so sind sie auch in einem concreten Falle nicht immer gleichzeitig vorhanden. So kann z. B. jemand wegen seines Standes geehrt werden, obwohl er sich persönlich keines guten Rufes zu erfreuen hat, während ein Anderer im Rufe der Frömmigkeit oder Gelehrsamkeit steht, ohne daß ihm äußere Anerkennung zu Theil wird. Ordnungsgemäß aber bildet der gute Ruf die Grundlage und Voraussetzung wenigstens der persönlichen Ehre. Darum ist auch der gute Ruf für sich allein, abgesehen von der Ehre, ein größeres Gut als die Ehre allein. Beide mitsammen aber haben allerdings einen höhern Werth, als der gute Name für sich allein. Es wird daher in der Regel eine Ehrenkränkung schmerzlicher empfunden, als eine bloße Verletzung des guten Rufes. Denn durch die Beschimpfung wird indirect ausgesprochen, daß der Beschimpfte auch keinen Anspruch habe auf innere Achtung. Was endlich den Werth von Ehre und gutem Namen betrifft, so gehören sie bezwungen zu den vornehmsten irdischen Gütern, weil von ihnen zum großen Theile das Fortkommen in der Welt und eine gebeiliche sociale Wirksamkeit abhängig sind. Namentlich liegt in der Ehre für den Geehrten

eine Ermunterung zum Guten und für die Uebri- gen ein Sporn zur Nacheiferung. Ein noch wichtigeres Gut ist die Ehre, die wir dem Träger eines Amtes erweisen, weil dadurch der pflichtmäßige Gehorsam bei Anderen befördert und die Achtung vor der Auctorität vermehrt wird. So wichtig nun auch das Gut der Ehre ist, so ist es doch nur ein bedingtes und behält den Werth nur als Mittel für höhere sittliche Zwecke. Außerdem ist die Ehre ein ungewisses Gut; oft erlangt Ehre, wer sie nicht verdient, und wer sie verdient, wird entweder gar nicht oder zu spät und zu wenig geehrt. Die Ehre ist ferner ein wandelbares Gut; denn heute wird man gelobt und morgen getadelt. Die Ehre ist endlich ein gefährliches Gut, insofern Ehre und Auszeichnung dem Stolze und der Selbstüberhebung sehr viele Nahrung bieten. Daher der Spruch: *Honores mutant mores, sed raro in meliores.*

I. Rücksichtlich der eigenen Ehre ist die Frage zu beantworten, ob es erlaubt sei, nach Ehre und Auszeichnung zu streben. Gott, der Alles zu seiner eigenen Ehre machte, hat auch seinem Ebenbilde den Ehrtrieb anerschaffen. Darum ist das Verlangen nach Ehre und Anerkennung unter gewissen Voraussetzungen und Einschränkungen zulässig. Aber der Schwäche des gefallenen Menschen wird es schwer, sich im Streben nach äußerer Ehre innerhalb der Grenzen der rechten Ordnung zu halten und sich dabei auch vor läßlichen Sünden zu bewahren. Ehren und Auszeichnungen von Seite der Menschen sind an sich sittlich indifferent und werden in concreto erst dishonest durch ihr Object, ihr Motiv, ihren Zweck und die sie begleitenden Umstände. Soll daher das Verlangen nach Ehre zulässig sein, so muß dabei der Unterschied zwischen wahrer und falscher Ehre beachtet werden. Falsch sind alle Begriffe von Ehre, welche im Widerspruche stehen mit den Lehren der Offenbarung und den Grundsätzen der Kirche. Gegenstand wahrer Ehre ist nur das wirklich Achtungswerthe, wie Tugend und Frömmigkeit, geistige Tüchtigkeit; auch Vorzüge von mehr untergeordneter Bedeutung, wie Macht, Einfluß, Reichthum, Geschicklichkeit, insoweit sie zur Förderung des Guten verwendet werden. Dann darf man Ehrerweisungen nicht suchen wegen ihrer selbst, sondern nur als Mittel zu höheren sittlichen Zwecken. Solche sind z. B. die eigene Vervollkommnung, die leichtere Erfüllung der Standespflichten, das Wohl des Nächsten und vorzüglich die Verherrlichung Gottes. In diesem Sinne konnte der hl. Paulus (1 Tim. 3, 1) das Verlangen nach dem Vorsteheramt als ein edles Streben bezeichnen, falls dieses nicht auf die mit dem Amte verbundenen Ehren, sondern auf die dadurch bedingte Möglichkeit, um so erfolgreicher für die Ausbreitung des Reiches Gottes zu wirken, gerichtet ist. Endlich darf man nur durch erlaubte Mittel Ehre zu erlangen suchen und zwar zunächst dadurch, daß man sich derselben würdig macht. Der Christ verabscheut es, Aus-